

# Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises



## KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (S-Prüfung) gem. Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

**Vorhaben: Teiloffenlegung und Erneuerung der Bachverrohrung – Dahlheimer Bach**  
*Az.: 6/61-1-WR.-Nr.: 8105/2021*

Die Maßnahme befindet sich innerhalb der Verbandsgemeinde Loreley, in der Ortsgemeinde Dahlheim, Gemarkung Dahlheim. Betroffen sind die Flurstücknummern 32, 43, 44, 71, 73, 74 und 92/2. Der Dahlheimer Bach ist ein Gewässer III. Ordnung. Ziel der Maßnahme ist die Offenlegung des Gewässerabschnittes bis zur Kreuzung Mittelstraße. Die Verrohrung des Baches unter der Mittelstraße wird erneuert und eine Überfahrt zum anliegenden Spielplatz hergestellt.

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme des Landesbetriebes Mobilität (LBM) zur Erneuerung der Ortsdurchfahrt der Ortsgemeinde Dahlheim, L 334, Wellmicher Straße, wurde bei der Vorplanung der bauliche Zustand der Grabenverrohrung des Dahlheimer Baches festgestellt.

Der Dahlheimer Bach ist auf einem ca. 65 m langen Abschnitt entlang der Wellmicher Straße Nähe Kreuzungsbereich der Mittelstraße in Dahlheim, Verbandsgemeinde Loreley verrohrt. Aufgrund des sanierungsbedürftigen Zustandes, hat die Gemeinde Dahlheim hierzu die Untersuchung bzw. den Vergleich verschiedener Varianten in Auftrag gegeben. Im Ergebnis fiel die Entscheidung der Ortsgemeinde auf die Offenlegung des bisher verrohrten Baches, da durch die Herstellung eines offenen Gewässers mit Sohlsubstrat eine Aufwertung und ökologische Verbesserung des Gewässerabschnittes erzielt werden kann. Die Herstellung dieses offenen Gewässerbettes befindet sich entlang der Wellmicher Str. und endet vor der Kreuzung an der Mittelstraße. Zur Querung der Mittelstraße ist unterhalb die Erneuerung der Verrohrung geplant.

Durch die Renaturierung dieses Gewässers, d. h. Wiederherstellung einer natürlichen Sohle, Aufweitung des Gewässers, Rückbau der verrohrten und verbauten Gewässerbereiche, wird die Strukturgröße im Hinblick auf die biologische Durchgängigkeit, die Laufentwicklung sowie das Längs- und Querprofil deutlich verbessert.

Die Maßnahme entspricht Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 - Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG; (Spalte 2, Buchst. S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 des UVPG). Für die Maßnahme ist daher gemäß § 5 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung nach den Kriterien der Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

Die nachfolgende Nummerierung entspricht Anlage 3 des UVPG.

Grundlage für die Prüfung sind die der Unteren Wasserbehörde vorliegenden Antragsunterlagen vom 16.11.2021 sowie die dazugehörige Fachplanung.

<b>2</b>	<b>Standort des Vorhabens</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
<b>2.3</b>	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes ( <b>Schutzkriterien</b> ):	<b>Die Maßnahme liegt nicht in einem Schutzgebiet.</b>
<b>2.3.1</b>	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	Nicht betroffen.
<b>2.3.2</b>	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Die Entfernung zum Naturschutzgebiet Reichelsteiner Bachtal (NSG-7100-239) beträgt ca. 670 m.
<b>2.3.3</b>	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen.
<b>2.3.4</b>	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Nicht betroffen.
<b>2.3.5</b>	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Nicht betroffen.
<b>2.3.6</b>	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Nicht betroffen.
<b>2.3.7</b>	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	Nicht betroffen.
<b>2.3.8</b>	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Die Entfernung zum nächsten Trinkwasserschutzgebiet Quelle „Prath 1“ beträgt ca. 1.300 m.
<b>2.3.9</b>	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen.
<b>2.3.10</b>	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht betroffen.
<b>2.3.11</b>	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen.

#### 4. Zusammenfassende Bewertung:

Die Prüfung in der ersten Stufe zum Vorliegen der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorhanden sind. Aus diesem Grund ist keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter zu erwarten. Somit besteht keine UVP-Pflicht, sodass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Aufgestellt: Bad Ems, 08.08.2022

i. A. Britta de Vries